

**n.**  
Befreiung und Erleichterung  
§ 3\*)

(1) Von der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern sind befreit:

1. die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die einschl. Pachtland nicht über 1 ha betragen, soweit sie nicht unter § 13 dieser Verordnung fallen; Erwerbsgartenbaubetriebe über 0,5 ha sind aber zur Ablieferung von Gemüse verpflichtet;
2. die zu den Kinder-, Jugendheimen, Jugend- und Jugendherbergen gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen;
3. Versuchs wirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Wirtschaften von Krankenhäusern, Heilanstalten, OdF-, VVN-, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, öffentlichen Schulen, die eine Gemeinschaftsverpflegung durchführen, für je 25 Verpflegte (oder Insassen) 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche;
4. die Deck- und Besamungsstationen der VdgB (BHG), wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände Verwendung findet;
5. bei den Maschinenausleihstationen für pflanzliche Erzeugnisse 2 ha ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche;
6. die Besitzer von folgenden neu gewonnenen Nutzflächen, und zwar für
  - a) das aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten 3 Anbaujahre,
  - b) neu gewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp, Mörgegelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges, aber landwirtschaftlich nutzbar zu machendes Brachland) für die ersten 2 Anbaujahre,
  - c) das aus anderen Bodenflächen (z. B. früheren militärischen Übungsgebieten) gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr,
  - d) die in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 30. April 1951 umgebrochenen Dauergrünlandflächen auf die Dauer von 2 Jahren, aber nur für pflanzliche Erzeugnisse.

(2) Von der Pflichtablieferung von Obst (Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen) sind befreit:

- a) Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen, sofern diese 0,07 ha nicht übersteigen.
- b) Obstkulturflächen aller im Abs. 1 unter den Ziffern 2 und 3 angeführten Wirtschaften.

(3) Von der Pflichtablieferung von Tabak sind alle Tabakkleinpflanzer, die nicht mehr als 100t) Tabakpflanzen anbauen, befreit.

(4) Die Befreiung von der Woll-, Getreidestroh- und Heuablieferung wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt; von der Pflichtablieferung von Getreidestroh sind die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 5 ha befreit.

t) Auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1951 über Kleinpflanzertabak (GBl. S. 632).

## § 4

Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind neben den im § 3 dieser Verordnung geregelten Befreiungen von der Ablieferungspflicht auch die in der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) festgesetzten Erleichterungen der Pflichtablieferung zu berücksichtigen.

## § 5

Alle Erklärungen, die als Unterlagen für die Feststellung der Ablieferungspflicht oder der Befreiung benötigt werden, sind von den zur Abgabe der Erklärungen verpflichteten oder berechtigten Personen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

**III.**

## Veranlagung durch Ablieferungsbescheide

## § 6\*)

(1) Zur Sicherung der Aufbringung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Planmengen der auf Grund von Ablieferungsbescheiden (§ 8) abzuliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden — mit Ausnahme von Wolle, vgl. § 1 Abs. 2 — für die Betriebsgrößen von mehr als

1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha,  
15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 und über  
50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche

Durchschnittsnormen je Hektar festgesetzt. Die Ablieferungsnormen für Wolle werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Die Ablieferungsmengen werden gegenüber dem Jahre 1951 für das Jahr 1952 bei Schlachtvieh im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche um 29 kg, bei Milch im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche um 36 kg, bei Eiern im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche um 29 Stück und bei Ölsaaten im Durchschnitt je Hektar Anbaufläche um 1,8 dz erhöht.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Landesregierungen, die Räte der Kreise und Gemeinden haben die erhöhten Ablieferungsmengen, differenziert für die einzelnen Betriebsgrößengruppen und Bauernwirtschaften unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen, aufzuteilen.

(3) Jedes Land, jeder Kreis und jede Gemeinde haben die differenzierte Veranlagung so durchzuführen, daß die für sie festgesetzten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen eingehalten werden. Dabei sind für die einzelnen Kreise Abweichungen von den Landesdurchschnittsnormen nach oben oder nach unten zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß sich insgesamt immer die für das Land festgesetzten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen ergeben. Dies gilt sinngemäß auch bei der Differenzierung der Durchschnittskreis- oder -gemeindenormen für die einzelnen Gemeinden oder Wirtschaften.

## § 7\*)

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Anweisung über die Durchführung der Differenzierung nach § 6.